

09.02.93

EG - Fz - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

11 Seiten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel

KOM(92) 580 endg.; Ratsdok. 4019/93

101/83

KEP-AE-Nr.: 930316

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 9. Februar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. Dezember 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Rechnungshof werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im April 1993 an.

Begründung

1. Einleitung

- 1.1. Die Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1553/89 des Rates über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel, nachstehend "Verordnung 1553/89" genannt, wurde am 29. Mai 1989 erlassen und ab 1. Januar 1989 angewandt. Ab diesem Zeitpunkt ist sie an die Stelle der Verordnung Nr. 2892/77 getreten, die jedoch für die Aufstellung und Berichtigung der Übersichten über die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel für die Jahre vor 1989 gültig geblieben ist.

- 1.2. Gemäß dem Beschluß des Rates 88/376 über das System der Eigenmittel erhält man die MwSt.-Eigenmittel durch Anwendung eines einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften einheitlich bestimmte MwSt.-Bemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats.

Diese Vorschriften ergeben sich zum einen aus der Sechsten MwSt.-Richtlinie 77/388/EWG, in der die einheitliche MwSt.-Bemessungsgrundlage festgelegt wurde, und zum anderen aus der Verordnung 1553/89, die die notwendigen Bestimmungen enthält, um eine einheitliche Ermittlung der MwSt.-Eigenmittel unter anderem in den Fällen zu gewährleisten, in denen die Mitgliedstaaten gemäß der Sechsten MwSt.-Richtlinie MwSt.-Sonderregelungen anwenden oder für die Besteuerung bzw. Befreiung bestimmter Umsätze optieren können.

- 1.3. Der Rat hat jedoch noch andere MwSt.-Richtlinien erlassen, durch die gewisse Bestimmungen der Sechsten Richtlinie geändert wurden. Es handelt sich insbesondere um die Richtlinie 91/680/EWG, wonach ab 1. Januar 1993 eine Übergangsregelung für die Erhebung der MwSt. im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen angewandt wird.

Die Verordnung 1553/89 muß daher geändert werden, um sie an die Änderungen anzupassen, die an den Bestimmungen der Sechsten Richtlinie vorgenommen wurden.

- 1.4. Mit Rücksicht auf die Standpunkte, die das Europäische Parlament im Rahmen des Entlastungsverfahrens für den Haushaltsplan 1990 und der Rechnungshof in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1990 vertreten haben, erscheint es außerdem angezeigt, in einem Anhang zu der neuen Verordnung die Methoden für die Berechnungen anzugeben, die notwendig sind, um gewisse Bestandteile der Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel einheitlich zu bestimmen.

2. Vorgeschlagene Änderungen

2.1. Artikel 2 Absatz 1

2.1.1. Da die Begriffe innergemeinschaftlicher Erwerb und innergemeinschaftliche Lieferung ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Begriffe Einfuhr aus und Ausfuhr nach einem anderen Mitgliedstaat treten, muß Artikel 2 Absatz 1 dahingehend geändert werden, daß ein Hinweis auf die Bestimmungen hinzugefügt wird, die die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG in bezug auf die steuerbaren Umsätze (Artikel 28 a) und die steuerfreien Umsätze (Artikel 28 c und 28 k) ergänzen.

2.1.2. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/680/EWG endet die Geltungsdauer der Richtlinie 69/169/EWG ("Steuerfreigrenzen im Reiseverkehr") am 1. Januar 1993 für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten. Dies hat zur Folge,

- a) daß die Reisenden aus anderen Mitgliedstaaten nicht mehr Anspruch auf die in dieser Richtlinie vorgesehene Steuerbefreiung für ihre in einem Mitgliedstaat getätigten Käufe haben
- b) und daß die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie vorgesehene Steuerbefreiung weiterhin auf die im Rahmen des Reiseverkehrs zwischen Drittländern und der Gemeinschaft getätigten Käufe anwenden.

Es ist daher klarzustellen, daß die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel nicht die unter Buchstabe b genannten Umsätze umfaßt.

2.2. Artikel 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich

Durch die Richtlinie 91/680 wurde in Artikel 28 der Sechsten MwSt.-Richtlinie ein neuer Absatz 3 a eingefügt, wonach Spanien ermächtigt ist, gewisse in Anhang F Nummer 2 der Sechsten Richtlinie genannte Umsätze sowie die in Anhang F Nummern 23 und 25 genannten Umsätze zu befreien.

Artikel 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1553/89 muß daher durch die Erwähnung dieser neuen Bestimmung ergänzt werden.

2.3. Artikel 4 Absatz 1

Damit klar ist, welche Umsätze bei der Berechnung der Gewichtung der verschiedenen MwSt.-Sätze zu berücksichtigen sind, müssen in dieser Bestimmung auch ausdrücklich die Umsätze erwähnt werden, für die - wie unter Punkt 2.1.2 erläutert - ab 1. Januar 1993 nicht mehr die Befreiung von der MwSt. oder Erstattung der MwSt. gemäß der Richtlinie "Steuerfreigrenzen im Reiseverkehr" gewährt wird.

2.4. Artikel 4 Absatz 2

2.4.1. In Absatz 2 Unterabsatz 1 muß mit Rücksicht auf die unter Punkt 2.3 genannten Umsätze zu dem Begriff "nichtabzugsfähige MwSt." der Begriff "nichterstattungsfähige" (MwSt.) hinzugefügt werden.

2.4.2. Um eine ordnungsgemäße Berechnung des gewogenen mittleren Satzes im Rahmen der neuen MwSt.-Regelung zu gewährleisten, die ab 1. Januar 1991 auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr Anwendung findet, wird in Absatz 2 ein neuer Unterabsatz angefügt.

Nach dieser neuen Bestimmung müssen die in einem Mitgliedstaat gelieferten und der MwSt. unterliegenden Gegenstände, die jedoch in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, zur Berechnung des gewogenen mittleren Satzes für den Mitgliedstaat, in dem die Lieferung und die Besteuerung erfolgt sind, als Gegenstände behandelt werden, die in diesem Mitgliedstaat verbraucht oder für Bruttoanlageinvestitionen verwendet worden sind.

Es handelt sich um folgende Fälle:

- a) von Angehörigen der Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat erworbene und von diesen Angehörigen oder für deren Rechnung in einen anderen Mitgliedstaat verbrachte Gegenstände;
- b) Lieferungen von Steuerpflichtigen eines Mitgliedstaats an folgende Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten:
 - Kleinunternehmen, denen Steuerbefreiung gewährt wird,
 - Pauschallandwirte,
 - Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 13 der Sechsten MwSt.-Richtlinie steuerfreie Umsätze bewirken,
 - nichtsteuerpflichtige Einrichtungen des öffentlichen Rechts,sofern diese Abnehmer bei ihren Käufen die in Artikel 28 a Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Sechsten MwSt.-Richtlinie festgesetzte Schwelle von mindestens 10.000 ECU nicht überschritten und nicht für die Besteuerung ihrer Käufe optiert haben;
- c) Fernlieferungen von Steuerpflichtigen eines Mitgliedstaats an besondere nichtsteuerpflichtige Abnehmer und/oder an Abnehmer im Sinne von Buchstabe b in anderen Mitgliedstaaten, sofern die in Artikel 28 b Buchstabe B Absatz 2 der Sechsten MwSt.-Richtlinie festgesetzte Schwelle (100.000 ECU bzw. 35.000 ECU) für die Besteuerung in dem Bestimmungsmitgliedstaat nicht überschritten wird und der Verkäufer nicht für die Besteuerung in dem Ankunftsmitgliedstaat optiert.

Hierzu ist anzumerken, daß gemäß den Bestimmungen der Sechsten MwSt.-Richtlinie in allen vorgenannten Fällen der innergemeinschaftliche Erwerb von neuen Fahrzeugen und in den unter den Buchstaben b und c genannten Fällen der innergemeinschaftliche Erwerb von verbrauchssteuerpflichtigen Waren ausgenommen ist.

2.5. Artikel 6 Absatz 5

- 2.5.1. Da die Artikel 2 Absatz 1 und 4 Absatz 1 geändert werden, um die neuen Bedingungen der Berücksichtigung der in der Richtlinie 69/169/EWG vorgesehenen Steuerbefreiungen festzulegen, wird diese Bestimmung gegenstandslos und ist daher zu streichen.
- 2.5.2. Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, um die Verweisung auf den Anhang in die Verordnung aufzunehmen.

2.6. Anhang : "Gemeinsame Berechnungsmethode"

- 2.6.1. Die Einführung gemeinsamer Methoden, mit denen die Verfahren zur Berechnung einer Anzahl von Elementen der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel genau festgelegt werden, entspricht der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Anwendung der Verordnung 1553/89.
- 2.6.2. Es handelt sich um dieselben Methoden, die von den Mitgliedstaaten bereits weitgehend angewandt werden bei der Behandlung
- der Umsätze von Unternehmen, deren Jahresumsatz einen Betrag von 10.000 ECU nicht übersteigt (Artikel 2 Absatz 3),
 - der Umsätze von Unternehmen, deren Jahresumsatz mehr als 10.000 ECU beträgt, die aber von der Steuer befreit sind (Artikel 6 Absatz 1),
 - der in Anhang E der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätze (Artikel 6 Absatz 2 erster Gedankenstrich),
 - der in Anhang F der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätze (Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich),
 - der in Anhang G der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätze (Artikel 6 Absatz 2 dritter Gedankenstrich),
 - der Fälle, in denen ein Mitgliedstaat die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug einschränkt (Artikel 6 Absatz 4).
- 2.6.3. Die Methode betreffend die in Anhang E und Anhang F aufgeführten Umsätze sowie die Umsätze der steuerbefreiten Kleinunternehmen, deren Jahresumsatz 10.000 ECU übersteigt, sieht zwei Stufen der Berechnung vor. Im Rahmen der ersten Stufe, die allgemein angewandt wird, wird die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel korrigiert, indem sie um die Eingangsumsätze erhöht (oder verringert) und um die Lieferungen an Endverbraucher verringert (oder erhöht) wird.

Die zweite Stufe sieht eine spätere Korrektur betreffend die auf den Eingangsumsätzen ruhende MwSt. vor.

Dieser Teil kann nur in Fällen angewandt werden, in denen die Eingangsumsätze genau, d.h. ohne pauschale Schätzung ermittelt werden. In diesem letztgenannten Fall wäre es nämlich nicht richtig, genaue MwSt.-Sätze auf Beträge anzuwenden, bei denen ein Schätzfehler unterlaufen ist.

- 2.6.4. Mit der Methode zur Berechnung des gewogenen mittleren Satzes in Fällen, in denen sich die MwSt.-Sätze oder die Steuerregelung im Laufe des Haushaltsjahres ändern, werden die Rechenvorgänge festgelegt, die notwendig sind, damit die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 7 ordnungsgemäß angewandt werden.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel

(93/C 35/12)

KOM(92) 580 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Erlaß der Richtlinien zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer, mit denen die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽²⁾ — ergänzt oder geändert werden soll, insbesondere der Erlaß der Richtlinie 91/680/EWG ⁽³⁾, wonach unter anderem ab 1. Januar 1993 eine Übergangsregelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten angewandt wird, hat gezeigt, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel ⁽⁴⁾ geändert werden müssen.

Es empfiehlt sich, die gemeinsamen Methoden zur Berechnung bestimmter Bestandteile der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel genauer festzulegen, um eine einheitliche Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel wird wie folgt geändert:

Artikel 2

— Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel wird anhand der steuerbaren Umsätze im Sinne der Artikel 2 und 28a der Richtlinie 77/388/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG, festgelegt, wobei die steuerfreien Umsätze gemäß den Artikeln 13 bis 16, 28c und 28k der genannten Richtlinie und die Umsätze ausgenommen sind, für die die Befreiung von der MwSt. gemäß der Richtlinie 69/169/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/680/EWG ⁽²⁾, gilt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 1.“

— In Absatz 2 dritter Gedankenstrich werden nach den Worten „weiterhin befreien“ die Worte „oder befreien“ und nach den Worten „Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b)“ die Worte „und Absatz 3a“ eingefügt.

Artikel 4

— In Absatz 1 wird nach den Worten „nicht abzugsfähigen MwSt. belegt sind“ folgender Satzteil eingefügt: „oder für die die Befreiung von der MwSt. oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

Erstattung der MwSt. gemäß der Richtlinie 69/169/EWG, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/680/EWG, nicht mehr gewährt wird“.

— In Absatz 2 Unterabsatz 1 werden nach den Worten „nicht abzugsfähigen“ die Worte „oder nicht erstattungsfähigen“ eingefügt.

— Am Ende von Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Diese Kategorien umfassen auch die in dem betreffenden Mitgliedstaat gelieferten und der MwSt. unterliegenden Gegenstände, die jedoch in einem anderen Mitgliedstaat für Verbrauchszwecke oder für Bruttoanlageinvestitionen verwendet werden.“

Artikel 6

— In Absatz 2 zweiter Gedankenstrich werden nach den Worten „weiterhin befreien“ die Worte „oder befreien“ und nach den Worten „Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b)“ die Worte „und Absatz 3a“ eingefügt.

— Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den in Artikel 2 Absatz 3, 4 Absatz 7 und 6 Absätze 1, 2 und 4 vorgesehenen Fällen wird die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel nach der im Anhang festgelegten gemeinsamen Berechnungsmethode ermittelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Sie gilt jedoch nicht für die Aufstellung oder Korrektur der Übersichten über die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel für die Jahre vor 1993, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 erstellt wurden; diese Bestimmungen bleiben für die betreffenden Übersichten anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

GEMEINSAME BERECHNUNGSMETHODE (*)

1. Artikel 2 Absatz 3

a) Bei den besteuerten Umsätzen von Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz einen Betrag von 10 000 ECU nicht übersteigt, wird die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel bestimmt,

— indem diese Grundlage um die Nettopreise der von diesen Steuerpflichtigen bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen, die mit einer abzugsfähigen MwSt. im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG belegt sind, erhöht wird,

— indem diese Grundlage um den Wert der von diesen Steuerpflichtigen an Nicht-Mehrwertsteuerpflichtige bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen verringert wird.

b) Bei den steuerfreien Umsätzen von Unternehmen, deren Jahresumsatz einen Betrag von 10 000 ECU nicht übersteigt, wird die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel bestimmt,

— indem diese Grundlage um die Nettopreise der von diesen Unternehmen bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen, die mit einer abzugsfähigen MwSt. im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG belegt sind, verringert wird.

(*) Im Sinne dieses Anhangs sind Lieferungen an Steuerpflichtige oder Käufe von Steuerpflichtigen Lieferungen oder Käufe, bei denen die MwSt. — da es sich um Umsätze handelt, die besteuert werden oder besteuert würden — auf der Stufe dieser steuerpflichtigen Abnehmer abzugsfähig ist oder abzugsfähig wäre. Lieferungen an Nichtsteuerpflichtige oder Käufe von Nichtsteuerpflichtigen sind Lieferungen oder Käufe, bei denen die MwSt. — da es sich um Umsätze handelt, die besteuert werden oder besteuert würden — auf der Stufe dieser nichtsteuerpflichtigen Abnehmer nicht abzugsfähig ist oder wäre.

2. Artikel 4 Absatz 7

In Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 1 ist die Berechnung von zwei partiellen gewogenen mittleren Sätzen und damit die Berechnung von zwei partiellen intermediären Grundlagen für die MwSt.-Eigenmittel vorgesehen.

Für die Gewichtung der alten Sätze (und/oder der alten Regelung) und der neuen Sätze (und/oder der neuen Regelung) werden die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Käufe oder Lieferungen unter jeweiliger Berücksichtigung der Zeiträume des Kalenderjahres aufgeschlüsselt, während derer die MwSt.-Einnahmen nach den alten Sätzen (und/oder der alten Regelung) bzw. nach den neuen Sätzen (und/oder der neuen Regelung) eingezogen wurden.

Nach Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2 kann ein einziger gewogener mittlerer Satz berechnet werden, der auf den Gesamtbetrag der während des Jahres eingezogenen Nettoeinnahmen anzuwenden ist.

In einer Zwischenphase werden auf Jahresbasis zwei gewogene mittlere Sätze errechnet, wobei für die erste Berechnung die alten Sätze (und/oder die alte Regelung) und für die zweite Berechnung die neuen Sätze (und/oder die neue Regelung) zugrundegelegt werden.

Der einheitliche gewogene mittlere Satz errechnet sich als gewogene Summe jedes der vorstehend berechneten mittleren Sätze, wobei die Länge des Zeitraums berücksichtigt wird, während dem die MwSt. aus der Anwendung der alten Sätze (und/oder der alten Regelung) bzw. aus der Anwendung der neuen Sätze (und/oder der neuen Regelung) erhoben wurde.

3. Artikel 6 Absätze 1 und 2

a) Berechnungsmethode für

- die Umsätze von Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz mehr als 10 000 ECU beträgt, die aber von der Steuer befreit sind,
- die in Anhang F der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätze, die die Mitgliedstaaten weiterhin befreien oder befreien.

Die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel wird bestimmt,

- indem diese Grundlage um die Nettopreise der von diesen Steuerpflichtigen bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen, die mit einer abzugsfähigen MwSt. im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG belegt sind, verringert wird,
- indem diese Grundlage um den Wert der von diesen Steuerpflichtigen an Nicht-Mehrwertsteuerpflichtige bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen erhöht wird,

Außerdem wird die MwSt. auf die Nettopreise der Gegenstände und Dienstleistungen, die mit einer abzugsfähigen MwSt. im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG belegt sind, die Lieferungen an Nichtsteuerpflichtige entspricht, von der Grundlage der MwSt.-Eigenmittel abgezogen und die MwSt. auf die Nettopreise der Gegenstände und Dienstleistungen, die mit einer abzugsfähigen MwSt. im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG belegt sind, die Lieferungen an Steuerpflichtige entspricht, die wiederum direkt — oder über andere Lieferungen an Steuerpflichtige — an Nichtsteuerpflichtige liefern, von der Grundlage der MwSt.-Eigenmittel abgezogen (¹).

b) Bei den in Anhang E der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätzen, die die Mitgliedstaaten weiterhin besteuern, wird die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel bestimmt,

- indem diese Grundlage um die Nettopreise der von diesen Steuerpflichtigen bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen, die mit einer abzugsfähigen MwSt. im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG belegt sind, erhöht wird,
- indem diese Grundlage um den Wert der von diesen Steuerpflichtigen an Nicht-Mehrwertsteuerpflichtige bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen verringert wird.

Außerdem wird die MwSt. auf die Nettopreise der Gegenstände und Dienstleistungen, die mit einer abzugsfähigen MwSt. im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG belegt sind, die Lieferungen an Steuerpflichtige entspricht, die wiederum direkt — oder über andere Lieferungen an Steuerpflichtige — an Nichtsteuerpflichtige liefern, zu der Grundlage der MwSt.-Eigenmittel hinzugerechnet (¹).

(¹) Diese Bestimmungen gelten, sofern die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der abzugsfähigen MwSt. auf die Nettopreise der betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen anhand genauer statistischer Daten ermittelt werden.

- c) Bei den in Anhang G Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätzen, die aufgrund eines den Steuerpflichtigen von den Mitgliedstaaten eingeräumten Optionsrechts besteuert werden, wird die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel nach den unter Buchstabe b) angegebenen Berechnungsmodalitäten bestimmt.

4. Artikel 6 Absatz 4

- a) Schränkt ein Mitgliedstaat die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug für den Kauf von Personenkraftwagen sowie für die Aufwendungen für Leasing, Miete, Wartung und Reparatur dieser gewerblich genutzten Fahrzeuge ein, so wird die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel bestimmt,
- indem diese Grundlage um die Nettopreise dieser Käufe und Aufwendungen verringert wird, die von Steuerpflichtigen getätigt werden, die keinen Anspruch oder einen eingeschränkten Anspruch auf Abzug der entsprechenden MwSt. haben, sofern diese Personenkraftwagen gewerblich genutzt werden,
 - indem diese Grundlage um die Nettopreise der Lieferungen von Gebrauchtwagen erhöht wird, die von diesen Steuerpflichtigen an Nicht-Mehrwertsteuerpflichtige bewirkt werden.
- b) Schränkt ein Mitgliedstaat die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug für den Kauf von gewerblich genutzten Mineralölerzeugnissen ein, so wird die Grundlage der MwSt.-Eigenmittel bestimmt, indem diese Grundlage um die Nettopreise der Käufe dieser Erzeugnisse verringert wird, die von Steuerpflichtigen getätigt werden, die keinen Anspruch oder einen eingeschränkten Anspruch auf Abzug der entsprechenden MwSt. haben, sofern diese Erzeugnisse gewerblich genutzt werden.

Finanzbogen

Es ist in rechtlicher und technischer Hinsicht notwendig, gewisse Bestimmungen der Verordnung Nr. 1553/89 zu ändern, um diese Regelung über die MwSt.-Eigenmittel an die Änderungen anzupassen, die an der Richtlinie 77/388/EWG – einheitliche MwSt.-Bemessungsgrundlage – durch die später vom Rat erlassenen MwSt.-Richtlinien vorgenommen wurden.

Die Anwendung dieser neuen Verordnung hat Änderungen der einzelstaatlichen Grundlagen, auf die die MwSt.-Eigenmittel erhoben werden, zur Folge.

Die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Höhe der von den einzelnen Mitgliedstaaten abzuführenden MwSt.-Eigenmittel lassen sich nicht von vornherein abschätzen.

Da jedoch jede Verringerung oder Erhöhung der MwSt.-Eigenmittel bei einem bestimmten Niveau der Gemeinschaftsausgaben durch die zusätzliche BSP-Einnahme ausgeglichen wird, hat die neue Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der Eigenmittel.

07.05.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel

KOM(92) 580 endg.; Ratsdok. 4019/93

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel enthält verschiedene Änderungen zur Herstellung einer einheitlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage für alle Mitgliedstaaten, die aus der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 77/388/EWG) folgen. Darüber hinaus enthält der Vorschlag einen Anhang, in dem die derzeit praktizierten Berechnungsmethoden festgeschrieben werden.

Der Bundesrat lehnt diese Festschreibung als nicht angemessen ab, da die Methoden in der Praxis häufig überprüft und angepaßt werden. Gemäß vorliegendem Vorschlag würden solche in unaufwendiger Form möglichen Anpassungen künftig jeweils eine Änderung der Verordnung erforderlich machen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Beratungsverfahren auf eine Streichung des Anhangs hinzuwirken.